



Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (BKEWS)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 2, 8,10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.11.2012 (GVBl. I Nr. 37) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **09.04.2013** diese Satzung beschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Abgabenerhebung für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragspflichtiger
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Kostenersatz
- § 11 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1

Abgabenerhebung für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird. Der jeweils erste Grundstücksanschluss eines jeden Grundstücks ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt einen Kostenersatz für alle Grundstücksanschlüsse an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage sowie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der ersten rechtswirksamen Satzung.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).
- (2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt,
 - a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
 - c. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - d. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
 - e. bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.

- f. bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der zur Schmutzwasserleitung hin liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- g. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Camping- und Festplätze), 50 % der Grundstücksfläche.
- h. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- i. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder ähnlichem Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Dabei werden ausschließlich Vollgeschosse berücksichtigt, die wie folgt definiert werden:

- a. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- b. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- c. Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--|------|
| a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
| d. je weiterem Vollgeschoss/Bebaubarkeit | 0,50 |

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet.
- c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.
- d. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.
- e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen abgerundet.

- f. bei Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird.
- g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- h. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- i. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche, oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB), folgendes:
 - 1. bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - 2. bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- k. bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebaut Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- l. bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückeigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

7

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt **1,78 EUR** pro Quadratmeter ermittelter Veranlagungsfläche.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beitragsforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 80 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Kostenersatz

- (1) Der jeweils erste Schmutzwassergrundstücksanschluss vom Hauptkanal in der Straße bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ist Teil der öffentlichen Einrichtung und mit dem Anschlussbeitrag abgegolten.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses sowie die Kosten für dessen Unterhaltung sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.
- (4) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung eines jeden Grundstücksanschlusses für die Entsorgung von Niederschlagswasser ist dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (6) Die §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 11

Auskunfts - und Mitteilungspflichten

- (1) Die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Verband kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 11 Abs. 2 den Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
- entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

9

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Elsterwerda, den 10.04.2013

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe –Elster Nr. 7/2013 vom 24.04.2013